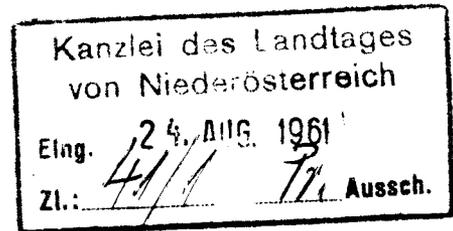




REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 93.059-2a/61

N.ö.Gemeinde-Vertragsbediensteten-Gesetz.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ.Landtages vom 28. Juni 1961 über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der n.ö. Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (N.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht in seinem § 25 Abs.1 und 3 vor, daß der Vertragsbedienstete im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall während der ersten 42 bzw. 91 bzw. 182 Kalendertage den Anspruch auf den vollen Monatsbezug behält; dauert die Dienstverhinderung über diese Zeiträume hinaus an, so gebühren dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume 49 v.H. des Monatsbezuges. Diese Regelung bringt für den Bereich der Sozialversicherung zwei schwerwiegende finanzielle Nachteile.

Die Krankenversicherungsträger müssen bei dieser dienstrechtlichen Regelung nach Ablauf des 42. bzw. 91. bzw. 182. Tages der Arbeitsunfähigkeit das volle Krankengeld gewähren, da der Anspruch auf Zahlung von nur 49 v.H. des Monatsbezuges während dieser Zeit gemäß § 143 Abs.1 Z.3 ASVG. kein Ruhen des Krankengeldanspruches herbeiführt. Bei den Vertragsbediensteten des Bundes und bei den Angestellten in der Privatwirtschaft, die während dieser Zeit Anspruch auf Fortzahlung des halben Monatsbezuges haben, ist lediglich das halbe Krankengeld zu gewähren.

Auf dem Gebiet des Beitragsrechtes hat die vom NÖ.Landtage beschlossene Regelung zur Folge, daß die im Ausmaß von 49 v.H. des Monatsbezuges gewährte Leistung gemäß § 49 Abs.3 Z.9 ASVG. . . nicht als Entgelt anzusehen ist und daher gemäß § 57 Abs.1 ASVG. keine Beitragspflicht begründet. Hingegen sind bei den Vertragsbediensteten des Bundes und bei den Angestellten in der Privatwirtschaft die in der Höhe des halben Entgeltes gewährten Zuschußleistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen und hievon Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Die Tatsache, daß den Angestellten in der Privatwirtschaft ebenso wie den Vertragsbediensteten des Bundes bei Dienstverhinderung infolge Krankheit der Anspruch auf Zuschußleistung in der Höhe des halben Entgeltes für relativ lange Zeiträume gewährleistet ist, der Krankenversicherungsträger schon für diese Zeiträume nur ein Teilkrankengeld zu leisten hat und darüber hinaus auch für die Zeit des Fortbezuges des halben Entgeltes Sozialversicherungsbeiträge erhält, hat auf dem Gebiet des Beitragsrechtes der Sozialversicherung ihren Niederschlag gefunden. Der allgemeine Beitrag in der Krankenversicherung für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Personen beträgt nämlich höchstens 4,8 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage; hingegen ist für die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörigen Personen, die derartige Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nicht haben, ein Höchstbeitrag von 7,3 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage vorgesehen (§ 51 Abs.2 ASVG.). Da anzunehmen ist, daß der überwiegende Teil der durch den Gesetzesbeschluß des NÖ.Landtages berührten Vertragsbediensteten der Pensionsversicherung der Angestellten zugehört, stellt die beschlossene Regelung nichts anderes dar, als eine Überwälzung von Leistungen, die der Dienstgeber (im vorliegenden Fall die Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich) im Sinne der nach dem Angestelltengesetz bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 geltenden Grundsätze zu erbringen hätte, auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung. Mitin steht diese Vorgangsweise im Widerspruch zu jenen Regelungen, die die Voraussetzung für die Festsetzung eines niedrigeren Beitragsatzes für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Personen bildeten.

Außerhalb des Einspruches wird empfohlen, den Gesetzesbeschluß nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungen einer Revision zu unterziehen:

1. Zu § 4 Abs.2: Nach dem Beistrich ist das Wort "so" einzufügen.

2. Zu § 4 Abs.3: In dieser Bestimmung wird von "öffentlichen Interessen" und von "Gemeindeinteressen" gesprochen. Dies ist nach ho. Auffassung überflüssig, weil Gemeindeinteressen zweifellos auch öffentliche Interessen sind und daher nicht gesondert neben diesen erwähnt werden müssen.

3. Zu § 7 Abs.3: Im zweiten Satz wird - abweichend von der vergleichbaren Regelung des Bundes - bestimmt, daß die Höhe der Sonderzahlung von einer allfälligen Minderung des Monatsbezuges, die auf eine Krankheit zurückzuführen ist, nicht berührt wird. Abgesehen davon, daß - wenn die Regelung gerechtfertigt wäre - der Krankheit jede Dienstverhinderung im Sinne des § 25 Abs.1 und 2 gleichzustellen wäre, ist nicht einzusehen, daß ein Vertragsbediensteter unter Umständen wegen längerer Dauer der Dienstverhinderung zwar nur einen Teil des Monatsbezuges oder überhaupt keinen Monatsbezug erhält, wohl aber, und zwar ungeschmälert, die Sonderzahlungen, sind doch die Sonderzahlungen nur eine andere Form der Entlohnung. Dies geht schon daraus hervor, daß der Vertragsbedienstete, der während eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, einen aliquoten Teil der Sonderzahlung erhält.

4. Zu § 10 Abs.1: Das Monatsentgelt beträgt in der Entlohnungsstufe 4 der Entlohnungsgruppe a richtig 3.227.- S und nicht 3.277.- S.

5. Zu § 11: Die Bezeichnung "fachlicher Dienst" ist irreführend, weil sie zu Verwechslungen mit der Bezeichnung "Fachdienst" (Entlohnungsgruppe c, siehe § 9) Anlaß bietet. Die Entlohnungsgruppe 3 ist nicht mit der Entlohnungsgruppe c, sondern nur mit der Entlohnungsgruppe d vergleichbar. Aus diesem Grund ist auch der Ausdruck "fachlicher Hilfsdienst" für die Entlohnungsgruppe 6 abzulehnen.

6. Zu § 14: Am Ende des zweiten Satzes wäre vor dem Wort "Vorschriften" einzufügen "gesetzlichen".

7. Zu § 16 Abs.3: a) Im zweiten Satz wäre nach den Worten "verstreichen müssen" ein Beistrich zu setzen.

b) Im selben Satz ist nach dem Wort "Verwendung" offenbar versehentlich das Wort "erworben" ausgeblieben.

8. Zu § 18 Abs.6: Die Wortfolge "als vollstreckt gilt" ist unrichtig, weil die Dienstzeit in dem angegebenen Zeitraum tatsächlich vollstreckt wird. Es hätte daher richtig zu heißen: "... vollstreckt wird".

9. Zu § 19 Abs.4: Die Worte "Eineinviertelfachen", "Zweifachen", "Dreifachen" und "Eineinhalbfachen" wären mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

10. Zu § 19: Eine Regelung über Warte- und Bereitschaftszeiten wird vermißt.

11. Zu § 23 Abs.3: Der Text dieses Absatzes ist sprachlich verfehlt. Es soll nämlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß das Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst stattzufinden hat, sondern, daß der Bedienstete während einer bestimmten Zeit im öffentlichen Dienst verwendet worden sein muß.

12. Zu § 25: Das erste Wort der Überschrift hat richtig zu lauten "Ansprüche".

13. Zu § 28 Abs.2: a) In der ersten Zeile wäre das Wort "weitere" zu streichen, weil Abs.1 keine Bestimmungen über das Verbot der Anrechnung bestimmter Vordienstzeiten enthält.

b) In lit.b ist der zweite Halbsatz unverständlich, weil gemäß § 27 Abs.1 eine Anrechnung von Vordienstzeiten ausschließlich für die Vorrückung in höhere Bezüge stattfindet.

c) Die Bestimmungen des Abs.2 lit.e sind zwar bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten vertretbar, weil verhindert werden soll, daß ein- und derselbe kalendermäßige Zeitraum bei der Berechnung von mehreren Ruhe- oder Versorgungsgenüssen berücksichtigt wird. Bei Vertragsbediensteten steht dem geforderten Verzicht jedoch keine Berücksichtigung der Vordienstzeit bei der Berechnung eines späteren Ruhe- oder Versorgungsgenusses gegenüber, weil die Vertragsbediensteten der n.ö. Gemeinden keinen Pensionsanspruch gegenüber ihrem Dienstgeber besitzen. Die bezeichnete Bestimmung wird jedenfalls dadurch untragbar, daß der Vertragsbedienstete offenbar auf Lebenszeit auf seinen Pensionsanspruch zu Gunsten der Gemeinde verzichten muß, also auch für Zeiträume, während der er nicht mehr in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde steht. Es kann nicht angenommen werden, daß dies beabsichtigt ist.

14. Zu § 29: Das erste Wort der Überschrift hat richtig zu lauten "Gemeinsame".

15. Zu § 29 Abs.1: Im letzten Satz ist das Wort "kann" unzutreffend.

16. Zu § 30: Schon das vorgesehene normale Urlaubsausmaß geht ohne ersichtlichen Grund über die Regelung des Bundes hinaus. Überdies werden im Abs.4 Zusatzurlaube vorgesehen, die es erforderlich machen, im Abs.7 ein Höchsturlaubsausmaß festzusetzen, das trotzdem noch um eine Woche über dem höchsten Urlaubsausmaß der Vertragsbediensteten des Bundes liegt. Eine Mäßigung wäre geboten.

17. Zu § 30 Abs.7: Der zweite Satz dieses Absatzes gehörte richtigerweise nach dem Abs.4 eingefügt. Ein Zusammenhang mit dem ersten Satz dieses Absatzes ist nicht gegeben, obwohl im zweiten Satz - unrichtigerweise - das Wort "jedoch" verwendet wird.

18. Zu § 32 Abs.2: Die Höhe der Urlaubsabfindung ist für den Fall, daß das Dienstverhältnis in dem Kalenderjahr endet, das auf das Kalenderjahr der Aufnahme folgt, unrichtig festgesetzt worden. Es wäre richtig gewesen, die Höhe der Urlaubsabfindung gesondert für das Kalenderjahr der Aufnahme und für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zu bestimmen. Bei der Regelung des Gesetzesbeschlusses ergibt sich nämlich folgendes: Unter der Annahme, daß weder der für das Kalenderjahr der Aufnahme zustehende Urlaub noch der für das folgende Kalenderjahr (in dem das Dienstverhältnis endet) gebührende Urlaub verbraucht wurde, ist Berechnungsgrundlage der Abfindung der Monatsbezug, den der Vertragsbedienstete während desurlaubes für beide Kalenderjahre beziehen würde. Darüber hinaus ist für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des im vorhergehenden Satz erwähnten Monatsbezuges zu veranschlagen; in dem für den Vertragsbediensteten günstigsten Fall kann dies 104 Zweiundfünfzigstel ergeben. Es wird somit der Monatsbezug als auch die Anzahl der Wochen - je nach der Gesamtdauer des Dienstverhältnisses - bis zum doppelten Ausmaß berücksichtigt statt nur im einfachen Ausmaß.

19. Zu § 36 Abs.2: Es wäre richtiger gewesen, die Kündigungsgründe nur beispielsweise und nicht taxativ anzuführen. Bei der bekannten Rechtsprechung der Arbeitsgerichte muß in der Praxis mit Schwierigkeiten gerechnet werden, führt doch schon eine unrichtige Zitierung des

Kündigungsgrundes zur Aufhebung der Kündigung. Derartige Formalfehler werden bei Gemeindeorganen, die dienstrechtlich nicht geschult sind, nicht zu vermeiden sein.

20. Zu § 42 Abs.2: Nach dem Wort "Anwendung" wäre ein Beistrich zu setzen.

21. Zum Abschnitt III: In der Überschrift zu diesem Abschnitt und im § 45 wäre das Wort "Gemeindeunterrichtsanstalten" zu ersetzen durch "von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten".

22. Zu § 48 Abs.1: Die Überleitung der Vertragsbediensteten nach der Entlohnung (zweiter Satz) und nicht auf Grund der bisherigen Dienstzeit kann möglicherweise zu einer ungleichmäßigen Behandlung führen. Der Hinweis auf § 10 ist unverständlich.

23. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu dem szt. Entwurf des nunmehrigen Gesetzesbeschlusses verwiesen, die das Bundeskanzleramt mit Note vom 21. Juli 1960, Zl. 50.808-3/60, dem Amte der niederösterreichischen Landesregierung übermittelt hat.

22. August 1961
Der Bundeskanzler:
G o r b a c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

[Faint handwritten signature]

**Sekretariat des
Landeshauptmannes von Niederösterreich**

23. AUG. 1961

*

LH.

Bell.

Stempel

*